

120-30
Vogel

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 19 München, den 28. November 1975

Datum	Inhalt	Seite
10. 10. 1975	Prüfungsordnung für die Zusatzprüfung zur Erlangung der Lehrbefähigung in weiteren Fächern an kaufmännischen und an beruflichen Schulen im Rahmen der Anstellungsprüfung (Zweite Staatsprüfung) für das Höhere Lehramt an kaufmännischen und an beruflichen Schulen	363
20. 10. 1975	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bayerische Landesreit- und Fahrschule München-Riem	373
5. 11. 1975	Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung zur Durchführung der Gewerbeordnung und der Ehevermittlerverordnung	373
10. 11. 1975	Verordnung über die Wahl des Vorstandes der Bayerischen Börse (Wahlordnung Wertpapierbörse)	373
13. 11. 1975	Verordnung über die Wahl des Vorstandes der Bayerischen Warenbörse München sowie der Produktenbörsen Nürnberg und Würzburg (Wahlordnung Warenbörsen)	376
17. 11. 1975	Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die amtsgerichtlichen Zweigstellen	378
	Berichtigung	378

**Prüfungsordnung
für die Zusatzprüfung zur Erlangung der
Lehrbefähigung in weiteren Fächern an
kaufmännischen und an beruflichen Schulen
im Rahmen der Anstellungsprüfung (Zweite
Staatsprüfung) für das Höhere Lehramt an
kaufmännischen und an beruflichen Schulen**

Vom 10. Oktober 1975

Auf Grund des Art. 115 Abs. 2 letzter Halbsatz und des Art. 117 Abs. 3 des Bayerischen Beamtengesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Landespersonalausschuß folgende Verordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck und Gegenstand der Prüfung

(1) Durch das Bestehen einer nach dieser Prüfungsordnung abgelegten Prüfung wird die Lehrbefähigung in dem Fach, welches Gegenstand der Prüfung ist, erworben. Die erworbene Lehrbefähigung berechtigt zur Erteilung des Unterrichts in diesem Fach an allen beruflichen Schulen im Sinne des Gesetzes über das berufliche Schulwesen. Die Prüfung kann in mehreren Fächern abgelegt werden.

(2) Diese Prüfung ist eine Zusatzprüfung im Rahmen der Zweiten Staatsprüfung (Anstellungsprüfung) für das Höhere Lehramt an beruflichen oder an kaufmännischen Schulen. Sie beschränkt sich auf allgemeinbildende Fächer und den Erwerb einer zusätzlichen Lehrbefähigung. Die Zusatzprüfung dient nicht dem Erwerb der Laufbahnbefähigung für das Höhere Lehramt an beruflichen oder an kaufmännischen Schulen.

(3) Die Prüfung kann in folgenden Fächern abgelegt werden:

- Biologie
- Chemie (sofern der Bewerber nicht ohnedies eine Lehrbefähigung für die berufliche Fachrichtung Chemie besitzt)
- Deutsch
- Englisch
- Erdkunde (Geographie)
- Geschichte
- Informatik
- Mathematik
- Physik
- Sozialkunde

§ 2

Veranstalter der Prüfung

Die Prüfung wird vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Auftrag des Landespersonalausschusses durchgeführt. Zu diesem Zweck wird beim Staatsministerium für Unterricht und Kultus ein Prüfungsausschuß B — Zusatzprüfung — (Prüfungsausschuß BZ) gebildet.

§ 3

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Prüfung können zugelassen werden:

1. Lehrer an beruflichen Schulen, welche die Zweite Staatsprüfung (Anstellungsprüfung) für das Höhere Lehramt an beruflichen Schulen oder die Zweite Staatsprüfung (Anstellungsprüfung) für das Höhere Lehramt an kaufmännischen Schulen mit Erfolg abgelegt haben,
2. hauptamtliche und hauptberufliche Religionslehrer an beruflichen Schulen mit einem mit Erfolg abgeschlossenen mindestens achtsemestrigen Studium der Theologie an einer wissenschaftlichen Hochschule, soweit sie weder die wissenschaftliche Prüfung für das Lehramt an Gymnasien noch die

fachliche Prüfung für das Lehramt an Realschulen abgelegt haben,

3. andere hauptamtliche oder hauptberufliche Lehrkräfte an beruflichen Schulen, die nicht die wissenschaftliche Prüfung für das Lehramt an Gymnasien oder die fachliche Prüfung für das Lehramt an Realschulen abgelegt haben und in ihren Unterrichtsfächern ein mindestens achtsemestriges durch Diplomprüfung oder gleichwertige Prüfung erfolgreich abgeschlossenes Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule aufzuweisen haben, wenn für ihren Einsatz entweder die endgültige schulaufsichtliche Genehmigung erteilt wurde oder die Anstellung auf unbestimmte Zeit erfolgt ist.

Die unter Nummern 1 bis 3 genannten Lehrkräfte müssen im Schuldienst in Bayern tätig sein.

(2) Die Bewerber haben die gegebenenfalls bei den einzelnen Fächern (Anlage) genannten zusätzlichen Zulassungsvoraussetzungen zu erfüllen.

§ 4

Meldung zur Prüfung

(1) Der Zeitpunkt der schriftlichen Prüfung als erstem Prüfungsteil (§ 9) wird durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses BZ (§ 6) festgelegt. Die Termine für die schriftliche Prüfung und die Meldefrist werden spätestens 12 Wochen vor Beginn der Prüfung im Bayerischen Staatsanzeiger bekanntgegeben. Bewerber, welche die Vorbereitungsseminare für diese Zusatzprüfung besuchen, können bereits bei der Meldung zu den Vorbereitungsseminaren die Zulassung zur Prüfung beantragen. Den Teilnehmern an den Vorbereitungsseminaren ist die ungefähre zeitliche Lage der Prüfung mitzuteilen.

(2) Die Meldung zur Prüfung ist an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses BZ beim Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 8000 München 2, Salvatorstraße 2, zu richten.

(3) Bei der Meldung zur Prüfung sind, soweit dies nicht bei der Zulassung zu den Vorbereitungsseminaren schon geschehen, vorzulegen:

1. bei Bewerbern gemäß § 3 Nr. 1:
Zeugnis über die Zweite Staatsprüfung,
2. bei Bewerbern gemäß § 3 Nr. 2:
 - a) beglaubigte Abschrift des Hochschulabschlußzeugnisses,
 - b) Bestätigung der Schulleitung über die Verwendung im Schuldienst,
3. bei Bewerbern gemäß § 3 Nr. 3:
 - a) beglaubigte Abschrift des Hochschulabschlußzeugnisses,
 - b) Bestätigung der Schulleitung über die Verwendung im Schuldienst,
 - c) beglaubigte Abschrift der schulaufsichtlichen Genehmigung zur Unterrichtserteilung auf Dauer oder des Anstellungsvertrages oder der Urkunde über die Berufung in ein Beamtenverhältnis.

Zur Klärung, ob die genannten Zulassungsbedingungen im vollen Umfang erfüllt sind, kann die Vorlage weiterer Nachweise verlangt werden.

(4) Die Bewerber haben die gegebenenfalls bei den einzelnen Fächern (Anlage) genannten zusätzlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 5

Zulassung zur Prüfung

(1) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses BZ. Der Bescheid über die Zulassung zur Prüfung wird dem Be-

werber schriftlich mitgeteilt. Eine ablehnende Entscheidung ist zu begründen.

(2) Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn der Bewerber

1. eine der in § 3 genannten Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt, oder
 2. der Prüfungsausschuß BZ die Zulassung zur zweiten Wiederholung der Zusatzprüfung versagt hat.
- Die Zulassung zur Prüfung kann versagt werden, wenn der Bewerber die Meldefrist versäumt oder die im § 4 Abs. 3 und 4 geforderten Nachweise nicht rechtzeitig erbringt.

§ 6

Bildung des Prüfungsausschusses

(1) Der Prüfungsausschuß BZ besteht aus dem nach der Geschäftsordnung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus zuständigen Fachreferenten als Vorsitzendem,

einem für die beruflichen Schulen zuständigen Schulaufsichtsbeamten einer Regierung und einem Leiter einer beruflichen Schule

als weiteren Mitgliedern.

Für den Vorsitzenden und die Mitglieder werden Stellvertreter berufen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses BZ und ihre Stellvertreter werden durch das Staatsministerium für Unterricht und Kultus auf die Dauer von drei Jahren berufen. Zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses kann der jeweilige Leiter der Seminare zur Vorbereitung auf diese Zusatzprüfung ohne Stimmrecht zugezogen werden.

(2) Der Prüfungsausschuß ist der Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses zu benennen.

§ 7

Aufgaben des Prüfungsausschusses

(1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses BZ hat

1. über die Zulassung zur Prüfung und zur ersten Wiederholungsprüfung zu entscheiden,
2. die Termine für die Prüfung zu bestimmen und ihre rechtzeitige Bekanntgabe zu veranlassen (§ 4 Abs. 1),
3. die Prüfer zu bestellen und für die Abnahme der schriftlichen, praktischen und mündlichen Prüfung zu sorgen,
4. die Vorlage von Vorschlägen für die Prüfungsaufgaben der schriftlichen und praktischen Prüfung durch die Prüfer zu veranlassen,
5. den Prüfungsausschuß BZ einzuberufen,
6. die schriftliche und praktische Prüfung durch Aufsichtspersonen überwachen zu lassen,
7. die Bewertung der schriftlichen und praktischen Prüfung zu veranlassen und ggf. bei Fehlen der Einigung der Prüfer den Stichtentscheid zu treffen oder durch einen anderen Prüfer treffen zu lassen,
8. die Gesamtprüfungsnote der Prüfungsteilnehmer festzusetzen und die Zeugnisse oder Bescheinigungen über die Teilnahme an der Prüfung auszustellen,
9. alle anderen Entscheidungen zu treffen, für die kein sonstiges Prüfungsorgan zuständig ist.

(2) Der Prüfungsausschuß BZ hat

1. aus den eingeholten Vorschlägen die Prüfungsaufgaben auszuwählen und über die Zulassung von Hilfsmitteln zu entscheiden,
2. über den Antrag auf Prüfungsvergünstigung nach Maßgabe der Allgemeinen Prüfungsordnung zu entscheiden,

3. über die Folgen eines Täuschungsversuchs, des Rücktritts, der Verhinderung und des Versäumnisses zu entscheiden,
4. über die Zulassung zur zweiten Wiederholungsprüfung zu entscheiden.

(3) Der Prüfungsausschuß BZ entscheidet mit Stimmenmehrheit. Beratung und Abstimmung sind geheim.

**§ 8
Prüfer**

(1) Prüfer sind die Mitglieder des Prüfungsausschusses. Zu weiteren Prüfern können bestellt werden:

1. Lehrpersonen an wissenschaftlichen Hochschulen,
2. Lehrkräfte eines Lehramts mit Anstellungsprüfung und mit abgeschlossenem einschlägigem Hochschulstudium,
3. sonstige vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses BZ vorgeschlagene und vom Prüfungsausschuß genehmigte Personen.

(2) Die Prüfer schlagen die Prüfungsaufgaben und die zuzulassenden Hilfsmittel vor. Sie sind nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung für die Bewertung der schriftlichen und praktischen Prüfungen und für die Abnahme der mündlichen Prüfung verantwortlich.

(3) Die Mitglieder des Landespersonalausschusses und der Generalsekretär als Leiter der Geschäftsstelle sowie beauftragte Beamte der Geschäftsstelle haben Zutritt zu allen Prüfungen. Sie sind berechtigt, Einsicht in die Prüfungsarbeiten zu nehmen und an

den Beratungen des Prüfungsausschusses BZ teilzunehmen.

II. Durchführung der Prüfung

§ 9

Reihenfolge der Prüfungsteile

Die Reihenfolge der Prüfungsteile ist

1. schriftliche Prüfung,
2. praktische Prüfung,
3. mündliche Prüfung.

Zwischen der mündlichen Prüfung und dem vorausgehenden Prüfungsteil muß eine Zeitspanne von mindestens zwei Wochen liegen. Über den Zeitpunkt der praktischen und der mündlichen Prüfungsteile werden die Prüfungsteilnehmer am Tage der schriftlichen Prüfung verständigt.

§ 10

Prüfungsleistungen und Prüfungsanforderungen

Von den Prüfungsteilnehmern werden die in der Anlage bezeichneten schriftlichen, praktischen und mündlichen Prüfungsleistungen gefordert.

§ 11

Umfang, Art, Dauer und Gewichtung der Prüfungsteile

(1) Umfang und Dauer der einzelnen Prüfungen sowie die Gewichtung der Einzelnoten bei der Bildung der Gesamtprüfungsnote richten sich nach der nachstehenden Tabelle:

Fach	Schriftliche Arbeiten			Praktische Arbeiten			Mündliche Prüfung			Teiler zur Findung der Gesamtprüfungsnote
	Anzahl	Dauer (Minuten)	Gewichtung	Anzahl	Dauer (Minuten)	Gewichtung	Anzahl	Dauer (Minuten)	Gewichtung	
Biologie	2 1	je 120 90	je 3	—	—	—	1	30	2	11
Chemie	2	je 120	je 3	1	240	3	1	30	2	11
Deutsch	2	je 180	je 3	—	—	—	1	30	2	8
Englisch	3	je 180	je 3	—	—	—	1	30	3	12
Erdkunde (Geographie)	2	je 180	je 3	—	—	—	1	30	2	8
Geschichte	2	je 180	je 3	—	—	—	1	30	2	8

Informatik	1 2	240 je 120	6 je 3	—	—	—	1	30	4	16
Mathematik	2	je 180	je 3	—	—	—	1	30	2	8
Physik	2	je 120	je 3	1	240	3	1	30	2	11
Sozialkunde	2	je 180	je 3	—	—	—	1	30	2	8

(2) Pro Tag darf keine längere Prüfungszeit als 360 Minuten anfallen. Fallen an einem Tag zwei Prüfungsarbeiten an, muß zwischen den Prüfungsarbeiten eine Pause von mindestens 120 Minuten liegen.

§ 12

Verfahren bei der schriftlichen Prüfung

(1) Die Prüfungstage sowie Beginn und Ende der Arbeitszeit werden durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses BZ festgelegt.

(2) Die Prüfungsaufgaben sind im verschlossenen Umschlag in den Prüfungsraum zu bringen. Sie dürfen erst verteilt werden, nachdem den Prüfungsteilnehmern Gelegenheit gegeben wurde, sich von der Unversehrtheit des Verschlusses zu überzeugen.

(3) An jedem Tag werden vor Beginn der Arbeitszeit die Arbeitsplätze unter den Prüfungsteilnehmern verlost. Zu diesem Zweck werden die Arbeitsplätze fortlaufend numeriert. Die Aufsichtspersonen haben sich, wenn nötig, anhand des Personalausweises des Prüfungsteilnehmers und seiner Zulassung zur Prüfung zu überzeugen, daß der Erschienene zur Prüfung zugelassen und mit dem Inhaber des ausgelosten Arbeitsplatzes personengleich ist. Über das Ergebnis der Auslosung wird ein Verzeichnis erstellt.

(4) Die Aufsicht bei der Abnahme der Prüfung führen die vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses beauftragten Aufsichtspersonen. Sie haben die Prüfungsteilnehmer vor Beginn der Prüfung zur Ablieferung nicht zugelassener Hilfsmittel aufzufordern und darüber zu wachen, daß Unterschleife bei der Anfertigung der Prüfungsarbeiten unterbleiben.

(5) Die Prüfungsarbeiten dürfen nicht den Namen des Prüfungsteilnehmers tragen. Sie sind mit der Bezeichnung des Prüfungsfaches, des Teiles der Prüfung, dem Prüfungstag und der Nummer des Arbeitsplatzes zu versehen.

(6) Während der Anfertigung der Prüfungsarbeiten dürfen nicht mehrere Prüfungsteilnehmer gleichzeitig den Prüfungsraum verlassen. Die Dauer der Abwesenheit ist auf der Prüfungsarbeit durch Aufsichtspersonen zu vermerken.

(7) Die Prüfungsarbeiten sind grundsätzlich handschriftlich zu fertigen. Durchschriften dürfen nicht angefertigt werden.

(8) Eine viertel Stunde vor Ablauf der vorgesehenen Arbeitszeit sind die Prüfungsteilnehmer auf die bevorstehende Ablieferung der Prüfungsarbeiten aufmerksam zu machen.

(9) Nach Ablauf der vorgesehenen Arbeitszeit sind die Prüfungsarbeiten abzufordern. Trotz wiederholter Aufforderung nicht rechtzeitig abgegebene Arbeiten sind mit ungenügend (Note 6) zu bewerten.

(10) Der Prüfungsausschuß kann gestatten, daß schriftliche Prüfungen in einzelnen Fächern zum Teil im Testverfahren durchgeführt werden.

§ 13

Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeiten

(1) Jede der schriftlichen Prüfungsarbeiten ist gesondert von zwei Prüfern (Erst- und Zweitprüfer) selbständig zu bewerten. Erst- und Zweitprüfer begründen auf gesonderten Beiblättern ihre Bewertung.

(2) Bei abweichender Beurteilung sollen die beiden Prüfer eine Einigung über die Benotung versuchen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses BZ oder ein von ihm bestellter Prüfer.

(3) Die Aufsichtsführenden dürfen nicht zur Bewertung von Prüfungsaufgaben herangezogen werden, bei deren Bearbeitung sie die Aufsicht geführt haben.

§ 14

Verfahren bei der praktischen Prüfung

(1) Die praktische Prüfung kann in Gruppen von höchstens zehn Prüfungsteilnehmern oder als Einzelprüfung durchgeführt werden. Jeder Gruppe bzw. jedem Prüfungsteilnehmer wird ein Prüfungsthema gestellt. Jeder Prüfungsteilnehmer erhält die zur Lösung der Aufgabe(n) notwendigen Hilfsmittel, Materialien und Instrumente. Sämtliche in der Prüfung angefertigten Aufzeichnungen sind am Ende der Bearbeitungszeit abzugeben.

(2) Für die praktische Prüfung gelten § 12 Abs. 2 bis 9 sowie § 15 Abs. 3 und 4 entsprechend. Die beiden Prüfer nehmen zugleich die Funktionen der Aufsichtspersonen nach § 12 Abs. 4 wahr.

§ 15

Verfahren bei der mündlichen Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung dauert in jedem Prüfungsfach 30 Minuten. Jeder Prüfungsteilnehmer ist einzeln zu prüfen.

(2) Die mündliche Prüfung wird vor den für die einzelnen Fächer gebildeten Kommissionen abgenommen. Jede Kommission besteht aus einem ersten und zweiten Prüfer.

(3) Die Prüfungsleistungen werden durch beide Prüfer bewertet. Bei abweichender Beurteilung sollen die beiden Prüfer eine Einigung über die Bewertung versuchen. Kommt keine Einigung zustande, so ist die vom ersten Prüfer erteilte Note ausschlaggebend, wenn die Bewertungen eine Notenstufe voneinander abweichen. Weichen die Bewertungen um zwei oder mehr Noten voneinander ab, so ist das

Mittel aus beiden Bewertungen die Note für die mündliche Prüfungsleistung.

(4) Beide Prüfer haben eine kurze gemeinsame Prüfungsniederschrift zu fertigen, aus der sich für den Ablauf der Prüfung bedeutsame Umstände, der wesentliche Inhalt der Prüfung und die Leistungen der Kandidaten erkennen lassen.

III. Festsetzung des Prüfungsergebnisses, Wiederholung der Prüfung, Prüfungszeugnis

§ 16

Bewertung der Prüfungsleistungen

Für die Bewertung der Prüfungsleistungen gelten ausschließlich folgende Notenstufen:

sehr gut	(1) = eine besonders hervorragende Leistung,
gut	(2) = eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung,
befriedigend	(3) = eine über dem Durchschnitt liegende Leistung,
ausreichend	(4) = eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
mangelhaft	(5) = eine Leistung mit erheblichen Mängeln,
ungenügend	(6) = eine völlig unbrauchbare Leistung.

Die Verwendung von Zwischennoten bei der Bewertung von Einzelleistungen ist nicht zulässig.

§ 17

Feststellung des Prüfungsergebnisses, Errechnung der Gesamtprüfungsnote und Festsetzung des Gesamturteils

(1) Die durch die Prüfer und Prüfungskommission festgesetzten Einzelnoten sind dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses umgehend zu melden.

(2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses errechnet aus den Noten der einzelnen Prüfungsarbeiten unter Berücksichtigung der Gewichtung nach Maßgabe des § 11 die Gesamtprüfungsnote auf zwei Dezimalstellen. Die dritte Dezimalstelle bleibt dabei unberücksichtigt.

(3) Die in der Prüfung erzielte Gesamtprüfungsnote wird mit einem der folgenden Gesamturteile bewertet:

„mit Auszeichnung bestanden“

bei einer Gesamtprüfungsnote von 1,00 bis 1,50 (einschließlich)

„gut bestanden“

bei einer Gesamtprüfungsnote von 1,51 bis 2,50 (einschließlich)

„befriedigend bestanden“

bei einer Gesamtprüfungsnote von 2,51 bis 3,50 (einschließlich)

„bestanden“

bei einer Gesamtprüfungsnote von 3,51 bis 4,50 (einschließlich)

„nicht bestanden“

bei einer Gesamtprüfungsnote, die schlechter ist als 4,50 sowie in den Fällen der §§ 22 und 23.

(4) Platzziffern werden nicht vergeben.

§ 18

Nichtbestehen der Prüfung

Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn

1. eine schlechtere Gesamtprüfungsnote als 4,50 erreicht wurde,

2. in einer der schriftlichen oder in der praktischen Prüfungsarbeit die Note „ungenügend“ erzielt wurde,

3. in den schriftlichen Prüfungsarbeiten und in der praktischen Prüfungsarbeit, soweit eine solche verlangt wird, eine schlechtere Durchschnittsnote als „ausreichend“ erzielt wurde.

§ 19

Wiederholung der nicht bestandenen Prüfung

(1) Prüfungsteilnehmer, welche die Prüfung nicht bestanden haben oder deren Prüfung als nicht bestanden gilt, können die Prüfung einmal wiederholen. Die Wiederholungsprüfung ist in allen Teilen abzulegen.

(2) Eine zweite Wiederholung ist nur zulässig, wenn besondere Umstände die Versagung einer zweiten Wiederholung als Härte erscheinen lassen.

(3) Der Antrag auf die wiederholte Zulassung zur Prüfung ist beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die Wiederholungsprüfung muß im jeweils nächsten Prüfungstermin abgelegt werden, es sei denn, daß die Teilnahme aus Gründen unterbleibt, die der Prüfungsteilnehmer nicht zu vertreten hat. Eine Wiederholungsprüfung, zu welcher der Teilnehmer nicht termingerecht antritt, ohne hierzu berechtigt zu sein, gilt als abgelegt und nicht bestanden.

§ 20

Freiwillige Wiederholung

(1) Eine Prüfung kann zum Zwecke der Notenverbesserung einmal wiederholt werden. Bei dieser Wiederholung muß die Prüfung in allen ihren Teilen abgelegt werden. § 19 Abs. 3 Sätze 1 und 2 gilt entsprechend.

(2) Nach Bekanntgabe der Ergebnisse der freiwilligen Wiederholungsprüfung teilt der Prüfungsteilnehmer dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich mit, ob er das Ergebnis des ersten Durchgangs oder das der freiwilligen Wiederholungsprüfung gelten lassen will. Entscheidet sich der Prüfungsteilnehmer für das Ergebnis der Wiederholungsprüfung, so erhält er das Zeugnis darüber erst nach Rückgabe des früheren Zeugnisses. Die Entscheidung des Prüfungsteilnehmers ist zu den Prüfungsakten zu nehmen.

§ 21

Prüfungszeugnis und Prüfungsbescheinigung

(1) Wer die Prüfung bestanden hat erhält das Zeugnis über die Zusatzprüfung im Rahmen der Anstellungsprüfung für das Höhere Lehramt an beruflichen und kaufmännischen Schulen.

(2) Das Zeugnis enthält die Gesamtprüfungsnote und das Gesamturteil.

(3) Prüfungsteilnehmer, welche die Prüfung nicht bestanden haben, erhalten eine Bescheinigung, aus der die Gründe des Nichtbestehens ersichtlich sind.

(4) Die Prüfungszeugnisse und die Prüfungsbescheinigungen werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet; er bestimmt den Tag der Ausfertigung.

IV. Besondere Bestimmungen

§ 22

Rücktritt, Verhinderung und Versäumnis

(1) Tritt ein Prüfungsteilnehmer nach der Zulassung zur Prüfung aus Gründen, die er zu vertreten hat, von der Prüfung zurück oder kommt er der Anforderung zur Ablegung der Prüfung nicht nach, so gilt die Prüfung als abgelegt und nicht bestanden.

(2) Hat ein Teilnehmer den Rücktritt nach der Zulassung zur Prüfung nicht zu vertreten oder liegt ein anderer, von ihm nicht zu vertretender Grund für die Verhinderung vor, so gilt die gesamte Prüfung als nicht abgelegt, wenn weniger als zwei schriftliche Prüfungsarbeiten bearbeitet wurden. Wurden zwei oder gegebenenfalls mehr als zwei schriftliche Prüfungsarbeiten bearbeitet, so ist die restliche Prüfung innerhalb einer vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Zeit nachzuholen. Der Nachweis, daß der Rücktritt oder die Verhinderung nicht zu vertreten sind, ist unverzüglich zu erbringen, im Fall der Krankheit durch amtsärztliches Zeugnis.

(3) Versäumt ein Prüfungsteilnehmer einen einzelnen Prüfungstermin ohne genügende Entschuldigung, so werden die in diesem Termin zu erbringenden Prüfungsleistungen mit „ungenügend“ bewertet. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.

(4) Die Entscheidung darüber, ob der Teilnehmer einen Rücktritt oder eine Verhinderung zu vertreten hat oder ob eine genügende Entschuldigung für die Versäumung eines Prüfungstermins vorliegt, trifft der Prüfungsausschuß. Die Folgen des Rücktritts, der Verhinderung oder des Versäumnisses werden dem Prüfungsteilnehmer durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich mitgeteilt.

§ 23

Täuschungsversuch

(1) Versucht ein Prüfungsteilnehmer das Ergebnis einer Prüfung durch Unterschleif, Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zum eigenen oder fremden Vorteil zu beeinflussen, so ist die betreffende Prüfungsleistung mit „ungenügend“ zu bewerten. In schweren Fällen ist der Prüfungsteilnehmer von der Prüfung auszuschließen; die Prüfung gilt dann als abgelegt und nicht bestanden.

(2) Wird ein Tatbestand nach Absatz 1 Satz 1 erst nach Abschluß der Prüfung bekannt, so ist die betreffende Prüfungsleistung nachträglich mit „ungenügend“ zu bewerten und ggf. das Gesamtergebnis entsprechend zu berichtigen. In schweren Fällen ist die Prüfung für „nicht bestanden“ zu erklären. Das Prüfungszeugnis ist einzuziehen.

(3) Wenn ein Prüfungsteilnehmer einen Prüfer zu günstigerer Beurteilung zu veranlassen oder eine mit der Feststellung des Prüfungsergebnisses beauftragte Person zur Verfälschung des Prüfungsergebnisses zu verleiten versucht, ist die Prüfung für „nicht bestanden“ zu erklären. Ist die Prüfung noch nicht abgeschlossen, so ist er von der Fortsetzung auszuschließen und die Prüfung für „nicht bestanden“ zu erklären. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuß.

§ 24

Anfechtbarkeit der Prüfungsentscheidungen

(1) Prüfungsentscheidungen, die Verwaltungsakte sind, können nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl I S. 17) angefochten werden.

(2) Die Prüfungsteilnehmer können auch beim Landespersonalausschuß Antrag auf Überprüfung einer Prüfungsentscheidung stellen. Die Nachprüfung beschränkt sich darauf, ob verfahrensrechtliche Vorschriften verletzt wurden oder ob der Beurteilung der Prüfungsleistungen rechtsirrig oder sachfremde Erwägungen zugrunde lagen. Durch den Antrag beim Landespersonalausschuß werden die nach der Verwaltungsgerichtsordnung vorgesehenen Fristen für die Einlegung eines Rechtsmittels nicht gewahrt.

§ 25

Sonstige Prüfungsbestimmungen

Soweit in dieser Prüfungsordnung nichts Näheres bestimmt ist, gelten die Bestimmungen der Allgemei-

nen Prüfungsordnung vom 17. Oktober 1962 (GVBl S. 261) in ihrer jeweiligen Fassung.

V. Schlußbestimmungen

§ 26

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1975 in Kraft.

(2) Bewerber, die sich im Jahre 1974 der Zusatzprüfung im Fach Sozialkunde oder im Fach Geschichte bereits nach den Bestimmungen dieser Verordnung mit Erfolg unterzogen haben, erhalten über die Prüfung ein Prüfungszeugnis nach § 21 dieser Verordnung.

(3) Die Prüfungsordnung für die Zusatzprüfung zur Erlangung der Lehrbefähigung in weiteren Fächern an kaufmännischen und beruflichen Schulen im Rahmen der Anstellungsprüfung (II. Prüfung) für das Höhere Lehramt an kaufmännischen Schulen und an beruflichen Schulen vom 4. August 1967 (GVBl S. 432), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Juni 1972 (GVBl S. 303), tritt mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft.

München, den 10. Oktober 1975

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Prof. Hans Maier, Staatsminister

Anlage

Prüfungsanforderungen und zusätzliche Zulassungsvoraussetzungen

Biologie

I.

1. Prüfungsgegenstände und -anforderungen

1.1 Anforderungen im fachwissenschaftlichen Bereich:

Grundkenntnisse der Cytologie, Anatomie, Morphologie und Physiologie und Einblicke in Ökosysteme,

Überblick über die Systematik und die Verwandtschaftsbeziehungen mit besonderer Berücksichtigung der heimischen Flora und Fauna,

Kenntnisse auf dem Gebiet der Humanbiologie einschließlich eines Überblicks über Arbeitsweise und Ergebnisse der Verhaltensforschung, Grundlagen der Mikrobiologie,

Grundlagen der Vererbungs- und Abstammungslehre,

Bekannschaft mit den wichtigsten Bestrebungen des Natur- und Umweltschutzes;

1.2 Anforderungen im fachdidaktischen Bereich:

Nachweis der Fähigkeit, zu fachdidaktischen und methodischen Problemen des Biologieunterrichts an beruflichen Schulen sachverständig Stellung zu nehmen.

2. Prüfungen

2.1 eine schriftliche Arbeit aus den unter 1.1 genannten Stoffgebieten mit Schwerpunkt Botanik,

eine schriftliche Arbeit aus den unter 1.1 genannten Stoffgebieten mit Schwerpunkt Zoologie

— die Arbeitszeit beträgt je Arbeit 120 Minuten —;

eine zeichnerische Prüfung (zeichnerische Wiedergabe und schriftliche Ausdeutung eines einfachen Präparates; es kann zwischen einem pflanzlichen und einem tierischen Präparat gewählt werden)

— die Arbeitszeit beträgt 90 Minuten —;

2.2 eine mündliche Prüfung über die unter 1.1 und 1.2 genannten Stoffgebiete.

3. Bewertung

Die Gesamtnote wird aus den Noten der drei schriftlichen Arbeiten und der Note der mündlichen Prüfung gebildet. Die Leistungen werden dabei in der Weise gewichtet, daß das Ergebnis jeder schriftlichen Arbeit dreifach und das Ergebnis der mündlichen Prüfung zweifach gezählt wird. Teiler ist 11.

II.

Chemie

1. Prüfungsgegenstände und -anforderungen

1.1 Anforderungen im fachwissenschaftlichen Bereich:

1.1.1 Vertiefte Kenntnisse der allgemeinen Chemie, insbesondere der chemischen Grundbegriffe und Gesetze, der Atommodelle, des Periodensystems der Elemente, der chemischen Bindung und der chemischen Reaktionstypen;

1.1.2 Hinreichende Vertrautheit mit folgenden Gebieten der anorganischen Chemie:

Nichtmetalle (insbesondere Wasserstoff, Bor, Kohlenstoff und Silicium, Stickstoff und Phosphor, Sauerstoff und Schwefel, Halogene, Edelgase);

Metalle (insbesondere die Alkali- und Erdalkalimetalle, Aluminium, Eisen, Kupfer, Silber und Gold);

1.1.3 Gründliche Beherrschung der organischen Chemie unter besonderer Berücksichtigung der Ordnungsprinzipien, der Stereochemie, der Bindungsverhältnisse und der Reaktionsmechanismen;

1.2 Anforderungen im fachdidaktischen Bereich:

Nachweis der Fähigkeit, zu fachdidaktischen und methodischen Problemen des Chemieunterrichts an beruflichen Schulen sachverständig Stellung zu nehmen.

2. Prüfungen

2.1 eine schriftliche Arbeit Anorganische Chemie (siehe 1.1.1 und 1.1.2),

eine schriftliche Arbeit Organische Chemie (siehe 1.1.3)

— die Arbeitszeit beträgt je Arbeit 120 Minuten —;

2.2 eine praktische Prüfung, die eine qualitative und eine quantitative Analyse umfaßt

— die Arbeitszeit beträgt insgesamt 240 Minuten —;

2.3 eine mündliche Prüfung über die unter 1.1 und 1.2 genannten Stoffgebiete.

3. Bewertung

Die Gesamtnote wird aus den Noten der schriftlichen Arbeiten, der praktischen Prüfung und der mündlichen Prüfung gebildet. Die Leistungen werden dabei in der Weise gewichtet, daß das Ergebnis jeder schriftlichen Arbeit und der praktischen Arbeit dreifach und das Ergebnis der mündlichen Prüfung zweifach gezählt wird. Teiler ist 11.

III.

Deutsch

1. Prüfungsgegenstände und -anforderungen

1.1 Anforderungen im fachwissenschaftlichen Bereich:

1.1.1 Grundzüge der Sprachwissenschaft:

Kenntnis von Aufgabenstellung, Entwicklung und Problemen der Sprachwissenschaft;

Überblick über Forschungsbereiche und Theorien der Linguistik,

Verständnis für Anliegen und Zielrichtungen der Sozio-, Pragma-, Psycho- und Paralinguistik,

Beurteilung von Sprache als personalem und sozialem Prozeß,

Überblick über die Entwicklung und Einsicht in die Struktur und den Gebrauch der deutschen Sprache;

1.1.2 Grundzüge der Literaturwissenschaft:

Einführung in Aufgabenstellung, Entwicklung und Probleme der Literaturwissenschaft,

Kenntnis der Grundbegriffe der Poetik und Stilistik,

Überblick über die Hauptepochen der Literatur vom Mittelalter bis zur Gegenwart (unter Benutzung ausgewählter Primärliteratur), auch in ihrer geschichtlich-kulturellen Verflechtung,

Verständnis, Analyse und Beurteilung einer Hauptepoche aus der Neuzeit der deutschen Literatur (unter Benutzung ausgewählter Primär- und Sekundärliteratur),

Befähigung zur Interpretation literarischer Texte;

1.2 Anforderungen im fachdidaktischen Bereich:

1.2.1 Überblick und Beurteilung intra- und interdisziplinärer Probleme, Theorien, Modelle und praktischer Gestaltungsmöglichkeiten des Deutschunterrichts an beruflichen Schulen;

1.2.2 Didaktik des mündlichen Ausdrucks:

Verständnis, Anwendung und Analyse mündlicher Kommunikationsformen,

Entwicklung, Analyse, Realisation und Beurteilung differenzierter mündlicher Kommunikationsmodelle,

Sicherheit im eigenen mündlichen Ausdruck,

Sicherheit im Vortrag von Prosa und Lyrik;

1.2.3 Didaktik des schriftlichen Ausdrucks:

Verständnis und Analyse schriftlicher Kommunikationsformen,

Kenntnis, Anwendung und Beurteilung der Arten des Schreibens,

Hauptformen des schriftlichen Ausdrucks,

Textsorten,

Erarbeitung und Anwendung von Grundsätzen zu Systematik und Methoden bei der Abfassung von Texten,

Fähigkeit zur Analyse von Texten,

Einsicht in Aufbau, Bedeutung und Anwendung von Beurteilungskriterien,

Überblick und Verständnis für mögliche Methoden der Leistungsmessung,

Hinführung zu freier, kreativer Gestaltung von Texten;

1.2.4 Kritische Gegenüberstellung von traditionellen und linguistisch orientierten Betrachtungsweisen und Arbeitsmethoden in den Bereichen Grammatik, Semantik und Stilistik.

2. Prüfungen

- 2.1 eine schriftliche Arbeit
 — Vertiefte Darstellung aus der Literatur vom 17. bis 20. Jahrhundert; der Arbeit ist eine Planskizze beizufügen
 — die Arbeitszeit beträgt 180 Minuten; drei Themen werden zur Wahl gestellt —, eine schriftliche Arbeit
 — Fragen aus der Literaturgeschichte (Ältere Abteilung und Neuere Abteilung), aus der Sprachwissenschaft im Überblick und aus der Didaktik des schriftlichen Ausdrucks
 — die Arbeitszeit beträgt 180 Minuten —;
- 2.2 eine mündliche Prüfung über die unter 1.1 und 1.2 genannten Stoffgebiete.

3. Bewertung

Die Gesamtnote wird aus den Noten der beiden schriftlichen Arbeiten und aus der Note der mündlichen Prüfung gebildet. Die Leistungen werden dabei in der Weise gewichtet, daß das Ergebnis jeder schriftlichen Arbeit dreifach und das Ergebnis aus der mündlichen Prüfung zweifach gezählt wird. Teiler ist 8.

IV.

Englisch**1. Prüfungsgegenstände und -anforderungen**

- 1.1 Anforderungen im fachwissenschaftlichen Bereich:

Gewandtheit im schriftlichen und mündlichen Gebrauch der englischen Sprache auf Grund eines umfangreichen Wortschatzes und gründlicher Kenntnis der Grammatik, Stilistik und Idiomatik, einwandfreie englische Aussprache, Beherrschung der Phonetik unter dem Gesichtspunkt der Erfordernisse des Unterrichts, Einblick in die Grundzüge der Geschichte und Entwicklung der englischen Sprache zur sprachwissenschaftlichen Erklärung der wichtigsten Eigentümlichkeiten des Neuenglischen, Überblick über das englische Schrifttum; eingehende, auf eigener Lektüre beruhende Kenntnis einiger Werke der modernen englischen und amerikanischen Literatur,

Fähigkeit, neuenglische Texte zu interpretieren und zu übersetzen; Kenntnis von Deutungsmöglichkeiten literarischer Werke unter Einbeziehung literaturgeschichtlicher Aspekte,

Vertrautheit mit den wichtigsten Tatsachen der England- und Amerikakunde unter besonderer Berücksichtigung der Gegenwartsfragen, Einblick in die wirtschaftliche und technische Fachterminologie der englischen Sprache,

Kenntnisse über die volkswirtschaftliche, soziologische und politische Entwicklung Großbritanniens unter besonderer Berücksichtigung des 19. und 20. Jahrhunderts;

- 1.2 Anforderungen im fachdidaktischen Bereich:

Nachweis der Fähigkeit, zu fachdidaktischen und methodischen Problemen des Englischunterrichts an beruflichen Schulen sachverständig Stellung zu nehmen.

2. Prüfungen

- 2.1 eine schriftliche Arbeit
 — Englischer Aufsatz (Stilaufsatz) zur Erprobung der Gewandtheit im schriftlichen Ausdruck
 — es werden drei Themen zur Wahl gestellt —

oder

Nacherzählung,

eine schriftliche Arbeit

— Übersetzung deutscher Prosa ins Englische, eine schriftliche Arbeit

— Übersetzung englischer Prosa ins Deutsche in Verbindung mit einem Comprehension Piece

— die Arbeitszeit beträgt je Arbeit 180 Minuten —;

- 2.2 eine mündliche Prüfung über die unter 1.1 und 1.2 genannten Stoffgebiete.

Die mündliche Prüfung wird in englischer Sprache abgehalten.

Für die mündliche Prüfung müssen bei der Meldung zur Prüfung mindestens vier Werke verschiedener Autoren und Gattungen, davon zwei der Moderne, angegeben werden.

3. Bewertung

Die Gesamtnote wird aus den Noten der drei schriftlichen Arbeiten und aus der Note der mündlichen Prüfung gebildet; das Ergebnis jeder schriftlichen Arbeit und das Ergebnis aus der mündlichen Prüfung werden je dreifach gezählt. Teiler ist 12.

V.

Erdkunde (Geographie)**1. Prüfungsgegenstände und -anforderungen**

- 1.1 Anforderungen im fachwissenschaftlichen Bereich:

Vertrautheit mit den wichtigsten Fragestellungen und Forschungsansätzen in der Geographie, vor allem in der Sozial- und Wirtschaftsgeographie,

Beherrschung des Gebrauchs der wichtigsten literarischen, kartographischen und praktischen Hilfsmittel geographischen Arbeitens,

Fähigkeit zur Anwendung der grundlegenden Techniken der empirischen Sozialforschung, soweit für die Erdkunde von Bedeutung,

Kenntnisse der wichtigsten theoretischen Ansätze und zentralen Begriffe der Allgemeinen Geographie, vor allem bezogen auf Prozesse wie regionale und soziale Mobilität, Veränderung der Siedlungsstruktur, Verwaltungs- und Agrarstruktur, Standortveränderungen von Arbeitsstätten, Störung des ökologischen Gleichgewichts,

Verständnis für geographische Aspekte gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Probleme sowie die Aufgaben und Methoden der Raumordnung und Raumplanung unter besonderer Berücksichtigung von Europa;

- 1.2 Anforderungen im fachdidaktischen Bereich:

Nachweis der Fähigkeit, zu fachdidaktischen und methodischen Problemen des Erdkundeunterrichts an beruflichen Schulen sachverständig Stellung zu nehmen.

2. Prüfungen

- 2.1 eine schriftliche Arbeit

— Allgemeine Erdkunde mit besonderer Berücksichtigung der Sozial- und Wirtschaftsgeographie,

eine schriftliche Arbeit

— Allgemeine Erdkunde mit besonderer Berücksichtigung von Raumordnung und Raumplanung

— die Arbeitszeit beträgt je Arbeit 180 Minuten; es werden jeweils zwei Aufgaben zur Wahl gestellt —;

- 2.2 eine mündliche Prüfung über die unter 1.1 und 1.2 genannten Stoffgebiete.

3. **Bewertung**

Die Gesamtnote wird aus den Noten der beiden schriftlichen Arbeiten und aus der Note der mündlichen Prüfung gebildet. Die Leistungen werden dabei in der Weise gewichtet, daß das Ergebnis jeder schriftlichen Arbeit dreifach und das Ergebnis aus der mündlichen Prüfung zweifach gezählt wird. Teiler ist 8.

VI.

Geschichte

1. **Prüfungsgegenstände und -anforderungen**

- 1.1 Anforderungen im fachwissenschaftlichen Bereich:

Übersicht über die wichtigsten Auffassungen vom Wesen der Geschichte und die Entwicklung der Historiographie,

Kenntnis der Hilfsmittel historischer Forschung und der Quellendeutung, besonders im Hinblick auf heimatgeschichtliche Studien innerhalb Bayerns,

Überblick über die urgeschichtlichen Kulturphasen und die Geschichte des Mittelmeerraumes im Altertum,

Kenntnis der Geschichte Europas im Mittelalter und der Weltgeschichte der Neuzeit mit besonderer Berücksichtigung des 20. Jahrhunderts, genaue Kenntnis der deutschen Geschichte und der staatlichen und kulturellen Entwicklung Bayerns;

- 1.2 Anforderungen im fachdidaktischen Bereich:

Nachweis der Fähigkeit, zu fachdidaktischen und methodischen Problemen des Geschichtsunterrichts an beruflichen Schulen sachverständig Stellung zu nehmen.

2. **Prüfungen**

- 2.1 eine schriftliche Arbeit

— Mittelalterliche Geschichte unter besonderer Berücksichtigung der deutschen Verhältnisse,

eine schriftliche Arbeit

— Neuere Geschichte Europas

— die Arbeitszeit beträgt je Arbeit 180 Minuten; es werden jeweils zwei Themen zur Wahl gestellt —;

- 2.2 eine mündliche Prüfung über die unter 1.1 und 1.2 genannten Stoffgebiete.

3. **Bewertung**

Die Gesamtnote wird aus den Noten der beiden schriftlichen Arbeiten und aus der Note der mündlichen Prüfung gebildet. Die Leistungen werden dabei in der Weise gewichtet, daß das Ergebnis jeder schriftlichen Arbeit dreifach und das Ergebnis aus der mündlichen Prüfung zweifach gezählt wird. Teiler ist 8.

VII.

Informatik

Zulassungsvoraussetzungen

Nachweise über eine praktische Tätigkeit:

Der Bewerber muß zur Zulassung zur Prüfung den Nachweis über eine praktische Tätigkeit

a) in Form einer Programmierung eines ablauf-fähigen Programms im Stapelverfahren (Programmiersprache COBOL) sowie

b) in Form einer Programmierung im Dialog (Programmiersprache BASIC),

jeweils mit abschließendem Kolloquium, erbringen. Die Aufgaben zu Buchstaben a und b werden in den Vorbereitungsseminaren gestellt.

1. **Prüfungsgegenstände und -anforderungen**

- 1.1 Anforderungen im fachwissenschaftlichen Bereich:

1.1.1 Mathematik:

Kenntnis der Algorithmen und ihrer Codierung, der Aussagenlogik, der Schaltalgebra und der Zahlensysteme;

1.1.2 Elektronische Datenverarbeitung:

Kenntnis des Aufbaus und der Arbeitsweise einer EDV-Anlage,

Kenntnis der physikalischen und elektronischen Grundlagen der Bauelemente,

Kenntnis der Programmierlogik und der Programmierung,

Kenntnis der Datenorganisation, Betriebssysteme und -arten, Datenfernverarbeitung;

1.1.3 Organisationslehre:

Kenntnis der Aufbau- und Ablauforganisation, der Organisationspsychologie und Organisationssoziologie,

Kenntnis der Unternehmensplanung und Unternehmensführung,

Kenntnis der Methodik des Organisierens,

Kenntnis der Informationsverarbeitung mit EDV einschließlich praktischer Anwendungsbeispiele;

1.2 Anforderungen im fachdidaktischen Bereich:

Nachweis der Fähigkeit, zu fachdidaktischen und methodischen Problemen des Informatikunterrichts an beruflichen Schulen sachverständig Stellung zu nehmen.

2. **Prüfungen**

- 2.1 eine schriftliche Arbeit Mathematik (siehe 1.1.1)

— Arbeitszeit: 120 Minuten —,

eine schriftliche Arbeit EDV (siehe 1.1.2)

— Arbeitszeit: 240 Minuten —,

eine schriftliche Arbeit Organisationslehre (siehe 1.1.3)

— Arbeitszeit: 120 Minuten —;

- 2.2 eine mündliche Prüfung über die unter 1.1 und 1.2 genannten Stoffgebiete.

3. **Bewertung**

Die Gesamtnote wird aus den Noten der drei schriftlichen Arbeiten und aus der Note der mündlichen Prüfung gebildet. Die Leistungen werden dabei in der Weise gewichtet, daß das Ergebnis der Arbeiten aus Mathematik und Organisationslehre je dreifach, der Arbeit aus EDV sechsfach und das Ergebnis aus der mündlichen Prüfung vierfach gezählt wird. Teiler ist 16.

VIII.

Mathematik

1. **Prüfungsgegenstände und -anforderungen**

- 1.1 Anforderungen im fachwissenschaftlichen Bereich:

Beherrschung der Grundbegriffe der Mengenlehre,

Kenntnisse über mathematische Grundstrukturen und den Aufbau des Zahlensystems,

Kenntnisse aus den Gebieten Lineare Algebra, Analytische Geometrie, Darstellende Geometrie, reelle Analysis und gewöhnliche Differentialgleichungen,

grundlegende Kenntnisse aus Numerischer Mathematik und Statistik;

1.2 Anforderungen im fachdidaktischen Bereich:

Nachweis der Fähigkeit, zu fachdidaktischen und methodischen Problemen des Mathematikunterrichts an beruflichen Schulen sachverständig Stellung zu nehmen.

2. **Prüfungen**

2.1 eine schriftliche Arbeit Lineare Algebra, Analytische Geometrie, Darstellende Geometrie, eine schriftliche Arbeit Analysis, gewöhnliche Differentialgleichungen

— die Arbeitszeit beträgt je Arbeit 180 Minuten; es werden jeweils zwei Aufgaben zur Wahl gestellt —;

2.2 eine mündliche Prüfung über die unter 1.1 und 1.2 genannten Stoffgebiete.

3. **Bewertung**

Die Gesamtnote wird aus den Noten der beiden schriftlichen Arbeiten und aus der Note der mündlichen Prüfung gebildet. Die Leistungen werden dabei in der Weise gewichtet, daß das Ergebnis jeder schriftlichen Arbeit dreifach und das Ergebnis aus der mündlichen Prüfung zweifach gezählt wird. Teiler ist 8.

IX.

Physik

1. **Prüfungsgegenstände und -anforderungen**

1.1 Anforderungen im fachwissenschaftlichen Bereich:

Kenntnis der wichtigsten Begriffe und Zusammenhänge aus der Mechanik, der Optik, der Elektrizitätslehre und der Wärmelehre (einschl. kinetischer Deutung) sowie der speziellen Relativitätstheorie,

Kenntnis der Vorstellungen vom Aufbau der Materie (Atome, Kerne, feste Körper),

Kenntnis der wichtigeren Anwendungen physikalischer Gesetzmäßigkeiten, Kenntnis der wichtigsten Apparate und Meßmethoden, Vertrautheit mit der Durchführung und Auswertung von Versuchen und der Interpretation ihrer Ergebnisse;

1.2 Anforderungen im fachdidaktischen Bereich:

Nachweis der Fähigkeit, zu fachdidaktischen und methodischen Problemen des Physikunterrichts an beruflichen Schulen sachverständig Stellung zu nehmen.

2. **Prüfungen**

2.1 eine schriftliche Arbeit Klassische Experimentalphysik,

eine schriftliche Arbeit Atomphysik und Festkörperphysik oder Atomphysik und Kernphysik — die Arbeitszeit beträgt je Arbeit 120 Minuten —;

2.2 eine praktische Prüfung Experimentalphysik — die Arbeitszeit beträgt 240 Minuten; zwei Aufgaben werden zur Wahl gestellt —;

2.3 eine mündliche Prüfung über die unter 1.1 und 1.2 genannten Stoffgebiete.

3. **Bewertung**

Die Gesamtnote wird aus den Noten der schriftlichen Arbeiten, der praktischen Prüfung und der mündlichen Prüfung gebildet. Die Leistungen werden dabei in der Weise gewichtet, daß das Ergebnis jeder schriftlichen Arbeit und der praktischen Arbeit dreifach und das Ergebnis der mündlichen Prüfung zweifach gezählt wird. Teiler ist 11.

X.

Sozialkunde

1. **Prüfungsgegenstände und -anforderungen**

1.1 Anforderungen im fachwissenschaftlichen Bereich:

Kenntnisse der Grundbegriffe der Politischen Wissenschaft und der Soziologie und der wichtigsten Arbeitsmethoden der Sozialwissenschaften,

eingehende Kenntnisse über das Regierungssystem der Bundesrepublik Deutschland und seine verfassungsrechtlichen Grundlagen unter besonderer Berücksichtigung des Freistaates Bayern, Grundkenntnisse des Regierungssystems der DDR und seiner verfassungsrechtlichen Grundlagen,

Überblick über die besonderen Merkmale der wichtigsten Regierungssysteme der Gegenwart, Überblick über den Aufbau der heutigen Gesellschaft und ihrer Wandlungsvorgänge, bezogen vor allem auf die Verhältnisse in beiden Teilen Deutschlands,

Kenntnisse der Probleme der modernen Demokratie,

Überblick über die theoretischen Grundlagen und Erscheinungsformen des Faschismus, Nationalsozialismus und Kommunismus,

Kenntnisse der wichtigsten Strukturen der internationalen Beziehungen des modernen Staatesystems und der internationalen Organisationen,

Grundkenntnisse über wesentliche zeitgeschichtliche Vorgänge des 20. Jahrhunderts,

ausgewählte Probleme des Rechts und Verständnis seiner Funktionen im Gemeinwesen,

Grundkenntnisse der Probleme der Politischen Wirtschaftslehre;

1.2 Anforderungen im fachdidaktischen Bereich:

Nachweis der Fähigkeit, zu fachdidaktischen und methodischen Problemen des Sozialkundeunterrichts an beruflichen Schulen sachverständig Stellung zu nehmen.

2. **Prüfungen**

2.1 eine schriftliche Arbeit aus den Bereichen Politische Theorie, Verfassungsrecht, Staat und Internationale Beziehungen

(es werden drei Themen zur Wahl gestellt),

eine schriftliche Arbeit aus den Bereichen Gesellschaft, Recht, Wirtschaft und Wirtschaftspolitik und Sozialpolitik

(es werden zwei Themen zur Wahl gestellt),

— die Arbeitszeit beträgt je Arbeit 180 Minuten —;

2.2 eine mündliche Prüfung über die unter 1.1 und 1.2 genannten Stoffgebiete.

3. Bewertung

Die Gesamtnote wird aus den Noten der beiden schriftlichen Arbeiten und aus der Note der mündlichen Prüfung gebildet. Die Leistungen werden dabei in der Weise gewichtet, daß das Ergebnis jeder schriftlichen Arbeit dreifach und das Ergebnis aus der mündlichen Prüfung zweifach gezählt wird. Teiler ist 8.

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die
Bayerische Landesreit- und Fahrschule
München-Riem**

Vom 20. Oktober 1975

Auf Grund des § 1 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden vom 31. März 1954 (BayBS I S. 37) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Bayerische Landesreit- und Fahrschule München-Riem vom 24. August 1973 (GVBl S. 518) wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Bayerische Landesreit- und Fahrschule hat weiterhin die Aufgabe

- a) Methoden und Vorschläge zu erarbeiten, die der Verbesserung der Pferdeausbildung dienen,
- b) die fachgerechte Ausbildung von Pferden bis zur Schwere Klasse durchzuführen,
- c) Eigenleistungsprüfungen für Hengste und Hengstmütter nach Maßgabe der tierzuchtrechtlichen Vorschriften durchzuführen.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1975 in Kraft.

München, den 20. Oktober 1975

**Bayerisches Staatsministerium für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten**

Dr. Hans E i s e n m a n n, Staatsminister

**Verordnung
zur Änderung der Zweiten Verordnung zur
Durchführung der Gewerbeordnung und der
Ehevermittlerverordnung**

Vom 5. November 1975

Auf Grund der nachstehend jeweils genannten Rechtsgrundlagen erläßt das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr folgende Verordnung:

§ 1

Zweite Verordnung zur Durchführung der Gewerbeordnung

Auf Grund des § 155 Abs. 2 der Gewerbeordnung in Verbindung mit § 1 Nr. 1 der Ersten Verordnung zur Durchführung der Gewerbeordnung vom 30. September 1974 (GVBl S. 505), geändert durch Verordnung vom 30. Juni 1975 (GVBl S. 158), wird die Zweite Verordnung zur Durchführung der Gewerbeordnung vom 2. Dezember 1974 (GVBl S. 808) wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „§ 67 und § 69“ durch die Worte „§§ 67, 69 und 150 Abs. 2 Satz 1“ ersetzt;

2. in § 2 Abs. 1 Nr. 5 wird der Punkt nach dem Wort „soll“ durch einen Beistrich ersetzt und folgende neue Nummer 6 eingefügt:

„6. nach § 150 Abs. 2 Satz 1 der Gewerbeordnung ist die Behörde, bei der der Antragsteller mit einer Haupt- oder Nebenwohnung gemeldet ist, bei Befreiung von der Meldepflicht die Behörde, in deren Bezirk er sich gewöhnlich aufhält.“

§ 2

Ehevermittlerverordnung

Auf Grund des § 38 Satz 1 Nr. 6, Satz 2 der Gewerbeordnung in Verbindung mit § 1 Nr. 2 der Ersten Verordnung zur Durchführung der Gewerbeordnung vom 30. September 1974 (GVBl S. 505), geändert durch Verordnung vom 30. Juni 1975 (GVBl S. 158), wird die Ehevermittlerverordnung vom 27. August 1975 (GVBl S. 300) wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„5. Tag und Art der Auftrags erledigung.“

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1975 in Kraft.

München, den 5. November 1975

**Bayerisches Staatsministerium
für Wirtschaft und Verkehr**

I. V. Franz S a c k m a n n, Staatssekretär

**Verordnung
über die Wahl des Vorstandes der Bayerischen
Börse
(Wahlordnung Wertpapierbörse)**

Vom 10. November 1975

Auf Grund des § 3 Abs. 3 Sätze 1 und 2 des Börsengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Mai 1908 (RGBl S. 215), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. April 1975 (BGBl I S. 1013), in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Börsengesetz vom 13. August 1975 (GVBl S. 258) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr folgende Verordnung:

§ 1

Wahl nach Gruppen, Wahlrecht

(1) Die Mitglieder des Börsenvorstandes werden für die Dauer von drei Jahren aus der Mitte von Wählergruppen gewählt. Wählergruppen bilden:

1. die zum Börsenbesuch mit dem Recht zur Teilnahme am Handel zugelassenen Geschäftsinhaber, Geschäftsleiter oder diejenigen, die nach Gesetz, Satzung oder Vertrag zur Durchführung der Geschäfte berufen sind,
2. die Kursmakler,
3. die an der Börse zugelassenen freien Makler,
4. die übrigen Börsenbesucher, die an der Börse unselbständig Geschäfte abschließen.

(2) Das Nähere über die Zuwahl von je einem Mitglied aus den Kreisen der Aussteller von zum Börsenhandel zugelassenen Wertpapieren, der Anleger und der Kapitalsammelstellen durch den Börsenvorstand regelt die Börsenordnung.

(3) Die Zahl der Mitglieder des Börsenvorstandes aus den Wählergruppen bestimmt die Börsenord-

nung. Dem Börsenvorstand gehören mindestens zwei Kursmakler und mindestens ein freier Makler an.

§ 2

Stimmrecht

Wahlberechtigt ist, wer in die Wählerlisten eingetragen ist. Jeder Wahlberechtigte hat soviel Stimmen als Vorstandsmitglieder aus einer Wählergruppe zu wählen sind.

§ 3

Wahlausschuß

(1) Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl obliegt dem Wahlausschuß. Er setzt sich aus einem Vorsitzenden (Wahlleiter) und zwei Beisitzern zusammen, die vom Börsenvorstand berufen werden.

(2) Die Zusammensetzung des Wahlausschusses ist vom Börsenvorstand in der für dessen Bekanntmachungen üblichen Form bekanntzugeben.

§ 4

Wahlvorschläge

(1) Der Wahlausschuß fordert jede Wählergruppe (§ 1 Abs. 1 Satz 2) unter Angabe der zu wählenden Mitgliederzahl der Gruppe zur Einreichung mindestens eines Wahlvorschlages auf. Die Aufforderung ist durch Börsenaushang und Veröffentlichung im Amtlichen Kursblatt an drei aufeinanderfolgenden Börsentagen bekanntzumachen.

(2) Der Wahlvorschlag einer Wählergruppe soll um die Hälfte mehr an Kandidaten enthalten, als Mitglieder der Gruppe in den Börsenvorstand zu wählen sind. Er muß jedoch mindestens so viele Namen enthalten, wie Mitglieder der Gruppe zu wählen sind. Er muß bei den Wählergruppen gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 und 4 von mindestens fünf, bei den Wählergruppen gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 2 und 3 von mindestens zwei Wahlberechtigten der Gruppe unterzeichnet sein; Namen und Unternehmen sind den Unterschriften in Druck- oder Maschinenschrift anzufügen. Die Namen der Kandidaten sind nach der Buchstabenfolge zu ordnen; aus einem Wahlvorschlag muß das Einverständnis der Kandidaten zur Aufnahme in den Vorschlag hervorgehen. Ein Wahlvorschlag, der die Namen mehrerer Börsenbesucher eines Unternehmens enthält, ist ungültig; Hauptverwaltung und Niederlassung eines Unternehmens gelten als selbständige Unternehmen.

(3) Soweit dem Wahlausschuß gültige Wahlvorschläge innerhalb von zwei Wochen, gerechnet vom letzten Tag der Bekanntmachung gemäß Absatz 1 Satz 2 an, nicht zugehen, stellt der Wahlausschuß im Einvernehmen mit dem Börsenvorstand die erforderlichen Wahlvorschläge unverzüglich selbst auf; Absatz 2 Sätze 1, 2, 4 und 5 gelten entsprechend.

(4) Sind durch eine Wählergruppe mehrere gültige Wahlvorschläge eingereicht worden, so werden die Namen der Kandidaten, nach der Buchstabenfolge geordnet, in einem Wahlvorschlag zusammengefaßt. Soweit die Zusammenfassung zur Aufführung der Namen mehrerer Börsenbesucher eines Unternehmens führen würde, ist für diese der Kandidat in den zusammengefaßten Wahlvorschlag aufzunehmen, auf den bei den Wahlvorschlägen der Gruppe die meisten Unterschriften entfielen. Bei gleicher Unterschriftenzahl entscheidet das Los, das der Wahlleiter zieht, wenn nicht das Unternehmen dem Wahlausschuß einen Kandidaten benennt.

(5) Der Wahlausschuß gibt die Wahlvorschläge entsprechend Absatz 1 Satz 2 bekannt.

§ 5

Wählerlisten

(1) Der Wahlausschuß stellt nach Wählergruppen getrennte Wählerlisten auf.

(2) Die Wählerlisten sind an fünf aufeinanderfolgenden Börsentagen im Börsensekretariat sowie während der Börsenversammlungen im Börsensaal zur Einsichtnahme auszulegen.

(3) Einsprüche gegen die Wählerlisten sind spätestens bis zum Ablauf der folgenden fünf Börsentage beim Wahlausschuß schriftlich anzubringen. Einsprüche sind nur mit der Begründung zulässig, daß in den Wählerlisten aufgeführte Personen nicht oder nicht mehr die in § 1 Abs. 1 Satz 2 genannten Voraussetzungen für die jeweilige Wählergruppe erfüllen oder daß von § 1 Abs. 1 Satz 2 erfaßte Personen nicht in den Wählerlisten aufgeführt sind. Nach Ablauf der Einspruchsfrist beschließt der Wahlausschuß über die erhobenen Einsprüche. Soweit er sie nicht berücksichtigt, hat er den Einspruchsführer unter Angabe der Entscheidungsgründe schriftlich zu benachrichtigen.

(4) Der Wahlausschuß stellt die endgültigen Wählerlisten fest. Börsenbesucher nach § 1 Abs. 1 Satz 2, die nach dem Tag der Feststellung bis zum zweiten Börsentag vor dem Wahltermin zum Börsenbesuch zugelassen werden, sind nachträglich in die Wählerlisten aufzunehmen. In den Wählerlisten aufgeführte Börsenbesucher, die bis zum zweiten Börsentag vor der Wahl ausgeschieden sind, sind in den Wählerlisten zu streichen.

(5) Die Auslegung der Wählerlisten (Absatz 2) ist durch den Wahlausschuß entsprechend § 4 Abs. 1 Satz 2 anzukündigen; auf die Einspruchsrechte und -fristen ist dabei hinzuweisen.

(6) Bei der Streichung von Personen aus den Wählerlisten auf Grund eines Einspruchs oder nach Absatz 4 ist der hiervon Betroffene unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 6

Wahltermin

Wahltag, Wahlzeit und Ort der Wahlhandlung werden durch den Wahlausschuß festgesetzt und von ihm mindestens eine Woche vor dem Wahltermin, gerechnet vom letzten Tag der Bekanntmachung gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 an, bekanntgegeben.

§ 7

Wahlleitung

(1) Der Wahlleiter (§ 3 Abs. 1 Satz 2) leitet die Wahl.

(2) Der Wahlleiter prüft die Wahlberechtigung an Hand der Wählerlisten. Er kann verlangen, daß sich der Wahlberechtigte bei der Stimmabgabe durch Vorlage der Börsenkarte ausweist.

§ 8

Wahlvorgang

(1) Gewählt wird in geheimer Abstimmung nach Gruppen (§ 1 Abs. 1 Satz 2).

(2) Der Wahlberechtigte kennzeichnet auf Stimmzetteln seiner Wählergruppe die von ihm gewählten Kandidaten durch Ankreuzen der Namen; jeder Kandidat darf nur eine Stimme erhalten. Auf dem Stimmzettel der jeweiligen Wählergruppe ist anzugeben, wieviel Kandidaten aus ihrer Mitte in den Börsenvorstand zu wählen sind; ferner ist zu vermerken, daß bei Ankreuzen einer darüber hinausgehenden Anzahl von Kandidaten die Stimmabgabe ungültig ist.

(3) Die Stimmzettel sind in eine unter Aufsicht des Wahlleiters vor Wahlbeginn verschlossene Wahlurne einzulegen.

(4) Gewählt sind diejenigen Kandidaten, die unter Berücksichtigung der von der Wählergruppe in den Börsenvorstand zu wählenden Anzahl innerhalb der Gruppe die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das der Wahlleiter zieht.

§ 9

Bevollmächtigung zur Stimmabgabe

(1) Ist ein Wahlberechtigter bei der Wahl am persönlichen Erscheinen verhindert, so kann er seinen Stimmzettel im verschlossenen neutralen Umschlag durch einen Beauftragten dem Wahlleiter vorlegen; der Beauftragte muß sich durch eine vom Wahlberechtigten persönlich unterzeichnete Vollmacht ausweisen.

(2) Ein vom Wahlberechtigten ausgefüllter Stimmzettel kann im verschlossenen neutralen Umschlag auch dem Börsensyndikus zwecks Einwurf in die Wahlurne zugeleitet werden. Aus dem erforderlichen Begleitschreiben muß sich ergeben, daß der Stimmzettel vom Wahlberechtigten selbst ausgefüllt worden ist.

§ 10

Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Über die Wahlhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen; in ihr sind nach der Auszählung der Stimmen die Anzahl der Wahlberechtigten und die Zahl der abgegebenen, der ungültigen und der hierauf verbleibenden gültigen Stimmen sowie die auf die Kandidaten der Wählergruppen entfallenden Stimmen und — abschließend gesondert — die sich daraus ergebenden gewählten Mitglieder des Börsenvorstandes mit der jeweils auf sie entfallenden Stimmenzahl festzustellen. In der Niederschrift sind auch sonstige, für die Wahlhandlung wesentliche Vorgänge zu erwähnen.

(2) Die Niederschrift ist vom Wahlleiter und den Beisitzern zu unterzeichnen.

§ 11

Bekanntgabe des Wahlergebnisses

(1) Der Wahlausschuß gibt den in den Börsenvorstand Gewählten von ihrer Wahl schriftlich Kenntnis.

(2) Das Wahlergebnis ist entsprechend § 4 Abs. 1 Satz 2 unverzüglich in der Weise bekanntzumachen, daß die in den Börsenvorstand gewählten Mitglieder, nach Wählergruppen und innerhalb derer nach der Buchstabenfolge geordnet, aufgeführt werden; ferner ist darauf hinzuweisen, daß die Feststellungen der Niederschrift über die Wahlhandlung im Börsensekretariat an fünf aufeinanderfolgenden Börsentagen eingesehen werden können.

§ 12

Wahlanfechtung

(1) Einsprüche gegen die Wahl sind spätestens innerhalb einer Woche, gerechnet vom letzten Tag der Bekanntmachung gemäß § 11 Abs. 2 an, beim Wahlausschuß schriftlich unter Angabe der Gründe zu erheben. Sie können nur durch Wahlberechtigte geltend gemacht werden.

(2) Über ordnungsgemäß erhobene Einsprüche, die nicht den Antrag enthalten, die Wahl für ungültig zu erklären und/oder eine Neuwahl durchzuführen, entscheidet der Wahlausschuß; das gleiche gilt für nicht ordnungsgemäß erhobene Einsprüche. Der Einspruchsführer ist von der Entscheidung unter Angabe der Gründe schriftlich zu benachrichtigen.

(3) Nicht unter Absatz 2 fallende Einsprüche leitet der Wahlausschuß mit seiner schriftlichen Stellungnahme dem Börsenvorstand zwecks Entscheidung zu.

(4) Gibt der Börsenvorstand dem Antrag des Einspruchsführers statt, so ist die Wahl für ungültig zu erklären und zur Vorbereitung und Durchführung einer erneuten Wahl unverzüglich ein neuer Wahlausschuß zu berufen. Die Ungültigkeitserklärung der Wahl ist entsprechend § 4 Abs. 1 Satz 2 bekanntzumachen. Weist der Börsenvorstand den Antrag des Ein-

spruchsführers zurück, so ist dieser von der Entscheidung unter Angabe der Gründe schriftlich zu benachrichtigen.

§ 13

Wegfall eines Kandidaten

(1) Fällt ein auf einem gültigen Wahlvorschlag aufgeführter Kandidat bis zum Wahltag weg oder erfüllt er nicht mehr die Voraussetzungen gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2, so wird der Wahlvorschlag ungültig. Ist der Wahlvorschlag bereits veröffentlicht (§ 4 Abs. 5), so gibt der Wahlausschuß die Ungültigkeit des Wahlvorschlages entsprechend § 4 Abs. 1 Satz 2 bekannt.

(2) Soweit der ungültig gewordene Wahlvorschlag nicht vom Wahlausschuß selbst aufgestellt war, fordert der Wahlausschuß die Unterzeichneten des ungültig gewordenen Wahlvorschlages schriftlich zur Einreichung eines neuen Wahlvorschlages auf; § 4 Abs. 1 bis 3 gilt entsprechend, § 4 Abs. 3 jedoch mit der Maßgabe, daß der Wahlausschuß zur Aufstellung eines eigenen Wahlvorschlages nur verpflichtet ist, wenn ein anderer gültiger Wahlvorschlag innerhalb der Wählergruppe nicht bereits vorliegt bzw. nicht fristgerecht eingereicht wird oder bereits gemäß § 4 Abs. 5 veröffentlicht war.

(3) Wird ein neuer Wahlvorschlag der Gruppe eingereicht oder ein Wahlvorschlag vom Wahlausschuß selbst aufgestellt, gilt § 4 Abs. 4 und 5 entsprechend. Bei der Veröffentlichung ist, falls ein Wahlvorschlag der Gruppe bereits bekanntgemacht war, darauf hinzuweisen, daß der neue Wahlvorschlag an die Stelle des für ungültig erklärten Gruppen-Wahlvorschlages tritt.

(4) Stellt der Wahlausschuß gemäß Absatz 2 einen Wahlvorschlag selbst auf, so ist er berechtigt, ohne Angabe von Gründen von den Kandidaten des ungültig gewordenen Wahlvorschlages der Gruppe abzuweichen.

§ 14

Wegfall eines Gewählten

(1) Fällt ein gemäß § 8 Abs. 4 Gewählter zwischen dem Wahltag und dem Beginn seiner Amtszeit als Mitglied des Börsenvorstandes weg oder erfüllt er nicht mehr die Voraussetzungen gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2, so tritt an seine Stelle der Kandidat, der bei der Wahl innerhalb der Wählergruppe die nächsthöchste Stimmenzahl nach dem oder den in den Börsenvorstand Gewählten auf sich vereinigt hat.

(2) Scheidet ein aus der Gruppe der Kreditinstitute Gewählter nach Beginn seiner Amtszeit aus, dann wählt der Börsenvorstand als Wahlmännergremium für den Rest der Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger aus dieser Gruppe. In anderen Fällen des Ausscheidens findet eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit statt.

§ 15

Amtsdauer des Börsenvorstandes

Die Amtsdauer des bisher im Amt befindlichen Börsenvorstandes endet mit dem ersten Zusammentritt des neuen Börsenvorstandes.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 8. Dezember 1975 in Kraft.

München, den 10. November 1975

**Bayerisches Staatsministerium
für Wirtschaft und Verkehr**

Anton J a u m a n n, Staatsminister

**Verordnung
über die Wahl des Vorstandes der Bayerischen
Warenbörse München sowie der Produkten-
börsen Nürnberg und Würzburg
(Wahlordnung Warenbörsen)**

Vom 13. November 1975

Auf Grund des § 3 Abs. 3 Sätze 1 und 2 des Börsengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Mai 1908 (RGBl S. 215), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. April 1975 (BGBl I S. 1013), in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach dem Börsengesetz vom 13. August 1975 (GVBl S. 258) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr folgende Verordnung:

§ 1

Wahl nach Gruppen, Wahlrecht

(1) Die Mitglieder des Börsenvorstandes werden für die Dauer von höchstens drei Jahren nach näherer Bestimmung der Dauer durch die Börsenordnung gewählt. Wählergruppen bilden:

1. die zum Börsenbesuch mit dem Recht zur Teilnahme am Handel zugelassenen Geschäftsinhaber, Geschäftsleiter oder diejenigen, die nach Gesetz, Satzung oder Vertrag zur Durchführung der Geschäfte berufen sind,
2. die übrigen Börsenbesucher, die an der Börse unselbständig Geschäfte abschließen, soweit solche vorhanden sind.

(2) Die Zahl der Mitglieder des Börsenvorstandes aus den Wählergruppen bestimmt die Börsenordnung. Sie muß Bestimmungen enthalten, die eine angemessene Vertretung aller wirtschaftlichen Gruppen der Wählergruppe gemäß Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 im Börsenvorstand sicherstellen; die Börsenbesucher gemäß Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 müssen, soweit solche vorhanden sind, mit mindestens einem Vertreter im Börsenvorstand vertreten sein.

§ 2

Stimmrecht

Wahlberechtigt ist, wer in die Wählerlisten eingetragen ist. Jeder Wahlberechtigte hat soviel Stimmen als Vorstandsmitglieder aus einer Wählergruppe zu wählen sind.

§ 3

Wahlausschuß

(1) Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl obliegt dem Wahlausschuß. Er setzt sich aus einem Vorsitzenden (Wahlleiter) und zwei Beisitzern zusammen, die vom Börsenvorstand berufen werden.

(2) Die Zusammensetzung des Wahlausschusses ist vom Börsenvorstand in der für dessen Bekanntmachung üblichen Form bekanntzugeben.

§ 4

Wahlvorschläge

(1) Der Wahlausschuß fordert jede Wählergruppe (§ 1 Abs. 1 Satz 2) unter Hinweis auf die Bestimmungen der Absätze 2 und 3 zur Einreichung mindestens eines Wahlvorschlages auf. Die Aufforderung ist durch Börsenaushang an mindestens zwei aufeinanderfolgenden Börsentagen bekanntzumachen; der Tag des erstmaligen Aushangs ist anzugeben.

(2) Der Wahlvorschlag der Wählergruppe gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 muß Kandidaten der verschiedenen wirtschaftlichen Gruppen der zum Börsenhandel zugelassenen Personen enthalten; die Bestimmungen der Börsenordnung über die Sicherstellung

der angemessenen Vertretung dieser wirtschaftlichen Gruppen sind zu berücksichtigen.

(3) Der Wahlvorschlag einer Wählergruppe soll um die Hälfte mehr an Kandidaten enthalten, als Mitglieder der Gruppe in den Börsenvorstand zu wählen sind. Er muß jedoch mindestens so viele Namen enthalten, wie Mitglieder der Gruppe zu wählen sind. Er muß von mindestens 10 v. H. der Wahlberechtigten der jeweiligen Wählergruppe unterzeichnet sein. Namen und Unternehmen sind den Unterschriften in Druck- oder Maschinenschrift anzufügen. Die Namen der Kandidaten sind nach der Buchstabenfolge zu ordnen; aus einem Wahlvorschlag muß das Einverständnis der Kandidaten zur Aufnahme in den Vorschlag hervorgehen. Ein Wahlvorschlag, der die Namen mehrerer Börsenbesucher eines Unternehmens enthält, ist ungültig; Hauptverwaltung und Niederlassung eines Unternehmens gelten als selbständige Unternehmen.

(4) Soweit dem Wahlausschuß gültige Wahlvorschläge innerhalb von zwei Wochen, gerechnet vom ersten Tag der Bekanntmachung gemäß Absatz 1 Satz 2 an, nicht zugehen, stellt der Wahlausschuß im Einvernehmen mit dem Börsenvorstand die erforderlichen Wahlvorschläge unverzüglich selbst auf; Absatz 3 Sätze 1, 2, 5 und 6 gelten entsprechend.

(5) Sind durch eine Wählergruppe mehrere gültige Wahlvorschläge eingereicht worden, so werden die Namen der Kandidaten, nach der Buchstabenfolge geordnet, in einem Wahlvorschlag zusammengefaßt. Soweit die Zusammenfassung zur Aufführung der Namen mehrerer Börsenbesucher eines Unternehmens führen würde, ist für diese der Kandidat in den zusammengefaßten Wahlvorschlag aufzunehmen, auf den bei den Wahlvorschlägen der Gruppe die meisten Unterschriften entfielen. Bei gleicher Unterschriftenzahl entscheidet das Los, das der Wahlleiter zieht, wenn nicht das Unternehmen dem Wahlausschuß einen Kandidaten benennt.

(6) Der Wahlausschuß gibt die Wahlvorschläge entsprechend Absatz 1 Satz 2 bekannt.

§ 5

Wählerlisten

(1) Der Wahlausschuß stellt nach Wählergruppen getrennte Wählerlisten auf.

(2) Die Wählerlisten sind an zwei aufeinanderfolgenden Börsentagen im Börsensekretariat sowie während der Börsenversammlungen im Börsensaal zur Einsichtnahme auszulegen.

(3) Einsprüche gegen die Wählerlisten sind spätestens bis zum Ablauf der folgenden zwei Börsentage beim Wahlausschuß schriftlich anzubringen. Einsprüche sind nur mit der Begründung zulässig, daß in den Wählerlisten aufgeführte Personen nicht oder nicht mehr die in § 1 Abs. 1 Satz 2 genannten Voraussetzungen für die jeweilige Wählergruppe erfüllen oder daß von § 1 Abs. 1 Satz 2 erfaßte Personen nicht in den Wählerlisten aufgeführt sind. Nach Ablauf der Einspruchsfrist beschließt der Wahlausschuß über die erhobenen Einsprüche. Soweit er sie nicht berücksichtigt, hat er den Einspruchsführer unter Angabe der Entscheidungsgründe schriftlich zu benachrichtigen.

(4) Der Wahlausschuß stellt die endgültigen Wählerlisten fest. Börsenbesucher nach § 1 Abs. 1 Satz 2, die nach dem Tag der Feststellung bis zum zweiten Börsentag vor dem Wahltermin zugelassen werden, sind nachträglich in die Wählerlisten aufzunehmen. In den Wählerlisten aufgeführte Börsenbesucher, die bis zum zweiten Börsentag vor der Wahl ausgeschieden sind, sind in den Wählerlisten zu streichen.

(5) Die Auslegung der Wählerlisten (Absatz 2) ist durch den Wahlausschuß entsprechend § 4 Abs. 1 Satz 2 anzukündigen; auf die Einspruchsrechte und -fristen ist dabei hinzuweisen.

(6) Bei der Streichung von Personen aus den Wählerlisten auf Grund eines Einspruchs oder nach Absatz 4 ist der hiervon Betroffene unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 6

Wahltermin

Wahltag, Wahlzeit und Ort der Wahlhandlung werden durch den Wahlausschuß festgesetzt und von ihm mindestens eine Woche vor dem Wahltermin, gerechnet vom letzten Tag der Bekanntmachung gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 an, bekanntgegeben.

§ 7

Wahlleitung

(1) Der Wahlleiter (§ 3 Abs. 1 Satz 2) leitet die Wahl.

(2) Der Wahlleiter prüft die Wahlberechtigung an Hand der Wählerlisten. Er kann verlangen, daß sich der Wahlberechtigte bei der Stimmabgabe durch Vorlage der Börsenkarte ausweist.

§ 8

Wahlvorgang

(1) Gewählt wird in geheimer Abstimmung nach Gruppen (§ 1 Abs. 1 Satz 2).

(2) Der Wahlberechtigte kennzeichnet auf Stimmzetteln seiner Wählergruppe die von ihm gewählten Kandidaten durch Ankreuzen der Namen; jeder Kandidat darf nur eine Stimme erhalten. Auf dem Stimmzettel der jeweiligen Wählergruppe ist anzugeben, wieviel Kandidaten aus ihrer Mitte in den Börsenvorstand zu wählen sind; ferner ist zu vermerken, daß bei Ankreuzen einer darüber hinausgehenden Anzahl von Kandidaten die Stimmabgabe ungültig ist.

(3) Die Stimmzettel sind in eine unter Aufsicht des Wahlleiters vor Wahlbeginn verschlossene Wahlurne einzulegen.

(4) Gewählt sind diejenigen Kandidaten, die unter Berücksichtigung der von der Wählergruppe in den Börsenvorstand zu wählenden Anzahl innerhalb der Gruppe die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das der Wahlleiter zieht. Ungeachtet der Stimmenzahl, die die Kandidaten erreicht haben, gelten sovieler Vertreter der wirtschaftlichen Gruppen gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und Abs. 2 als gewählt, wie nach der Börsenordnung dem Börsenvorstand angehören müssen. Die Zahl der nach der Börsenordnung dem Börsenvorstand angehörenden Mitglieder erhöht sich jedoch nicht.

§ 9

Bevollmächtigung zur Stimmabgabe

(1) Ist ein Wahlberechtigter bei der Wahl am persönlichen Erscheinen verhindert, so kann er seinen Stimmzettel im verschlossenen neutralen Umschlag durch einen Beauftragten dem Wahlleiter vorlegen; der Beauftragte muß sich durch eine vom Wahlberechtigten persönlich unterzeichnete Vollmacht ausweisen.

(2) Ein vom Wahlberechtigten ausgefüllter Stimmzettel kann im verschlossenen neutralen Umschlag auch dem Börsensyndikus zwecks Einwurf in die Wahlurne zugeleitet werden. Aus dem erforderlichen Begleitschreiben muß sich ergeben, daß der Stimmzettel vom Wahlberechtigten selbst ausgefüllt worden ist.

§ 10

Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Über die Wahlhandlung ist eine Niederschrift

anzufertigen. In ihr sind nach der Auszählung der Stimmen die Anzahl der Wahlberechtigten und die Zahl der abgegebenen, der ungültigen und der hiernach verbleibenden gültigen Stimmen sowie die auf die Kandidaten der Wählergruppen entfallenden Stimmen und — abschließend gesondert — die gewählten Mitglieder des Börsenvorstandes mit der jeweils auf sie entfallenden Stimmenzahl festzustellen; soweit erforderlich, ist die Feststellung des gewählten Kandidaten nach § 8 Abs. 4 darzustellen. In der Niederschrift sind auch sonstige, für die Wahlhandlung wesentliche Vorgänge zu erwähnen.

(2) Die Niederschrift ist vom Wahlleiter und den Beisitzern zu unterzeichnen.

§ 11

Bekanntgabe des Wahlergebnisses

(1) Der Wahlausschuß gibt den in den Börsenvorstand Gewählten von ihrer Wahl schriftlich Kenntnis.

(2) Das Wahlergebnis ist entsprechend § 4 Abs. 1 Satz 2 unverzüglich in der Weise bekanntzumachen, daß die in den Börsenvorstand gewählten Mitglieder, nach Wählergruppen und innerhalb derer nach der Buchstabenfolge geordnet, aufgeführt werden; ferner ist darauf hinzuweisen, daß die Feststellungen der Niederschrift über die Wahlhandlung im Börsensekretariat an zwei aufeinanderfolgenden Börsentagen eingesehen werden können.

§ 12

Wahlanfechtung

(1) Einsprüche gegen die Wahl sind spätestens innerhalb einer Woche, gerechnet vom letzten Tag der Bekanntmachung gemäß § 11 Abs. 2 an, beim Wahlausschuß schriftlich unter Angabe der Gründe zu erheben. Sie können nur durch Wahlberechtigte geltend gemacht werden.

(2) Über ordnungsgemäß erhobene Einsprüche, die nicht den Antrag enthalten, die Wahl für ungültig zu erklären und/oder eine Neuwahl durchzuführen, entscheidet der Wahlausschuß; das gleiche gilt für nicht ordnungsgemäß erhobene Einsprüche. Der Einspruchsführer ist von der Entscheidung unter Angabe der Gründe schriftlich zu benachrichtigen.

(3) Nicht unter Absatz 2 fallende Einsprüche leitet der Wahlausschuß mit seiner schriftlichen Stellungnahme dem Börsenvorstand zwecks Entscheidung zu.

(4) Gibt der Börsenvorstand dem Antrag des Einspruchsführers statt, so ist die Wahl für ungültig zu erklären und zur Vorbereitung und Durchführung einer erneuten Wahl unverzüglich ein neuer Wahlausschuß zu berufen. Die Ungültigkeitserklärung der Wahl ist entsprechend § 4 Abs. 1 Satz 2 bekanntzumachen. Weist der Börsenvorstand den Antrag des Einspruchsführers zurück, so ist dieser von der Entscheidung unter Angabe der Gründe schriftlich zu benachrichtigen.

§ 13

Wegfall eines Kandidaten

(1) Fällt ein auf einem gültigen Wahlvorschlag aufgeführter Kandidat bis zum Wahltag weg oder erfüllt er nicht mehr die Voraussetzungen gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2, so wird der Wahlvorschlag ungültig. Ist der Wahlvorschlag bereits veröffentlicht (§ 4 Abs. 6), so gibt der Wahlausschuß die Ungültigkeit des Wahlvorschlages entsprechend § 4 Abs. 1 Satz 2 bekannt.

(2) Soweit der ungültig gewordene Wahlvorschlag nicht vom Wahlausschuß selbst aufgestellt war, fordert der Wahlausschuß die Unterzeichneten des ungültig gewordenen Wahlvorschlages schriftlich zur Einreichung eines neuen Wahlvorschlages auf; § 4 Abs. 1 bis 4 gilt entsprechend, § 4 Abs. 4 jedoch mit

der Maßgabe, daß der Wahlausschuß zur Aufstellung eines eigenen Wahlvorschlages nur verpflichtet ist, wenn ein anderer gültiger Wahlvorschlag innerhalb der Wählergruppe nicht bereits vorliegt bzw. nicht fristgerecht eingereicht wird oder bereits gemäß § 4 Abs. 6 veröffentlicht war.

(3) Wird ein neuer Wahlvorschlag der Gruppe eingereicht oder ein Wahlvorschlag vom Wahlausschuß selbst aufgestellt, gilt § 4 Abs. 5 und 6 entsprechend. Bei der Veröffentlichung ist, falls ein Wahlvorschlag der Gruppe bereits bekanntgemacht war, darauf hinzuweisen, daß der neue Wahlvorschlag an die Stelle des für ungültig erklärten Gruppen-Wahlvorschlages tritt.

(4) Stellt der Wahlausschuß gemäß Absatz 2 einen Wahlvorschlag selbst aus, so ist er berechtigt, ohne Angabe von Gründen von den Kandidaten des ungültig gewordenen Wahlvorschlages der Gruppe abzuweichen.

§ 14

Wegfall eines Gewählten

Fällt ein gemäß § 8 Abs. 4 gewähltes Vorstandsmitglied weg oder erfüllt es nicht mehr die Voraussetzungen gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2, so tritt an seine Stelle der Kandidat, der bei der Wahl innerhalb der Wählergruppe die nächsthöchste Stimmenzahl nach dem oder den in den Börsenvorstand Gewählten auf sich vereinigt hat; § 8 Abs. 4 gilt entsprechend. Ist ein solcher Kandidat nicht vorhanden, so findet eine Nachwahl statt.

§ 15

Amtsdauer des Börsenvorstandes

Die Amtsdauer des bisher im Amt befindlichen Börsenvorstandes endet mit dem ersten Zusammentritt des neuen Börsenvorstandes.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 8. Dezember 1975 in Kraft.

München, den 13. November 1975

**Bayerisches Staatsministerium
für Wirtschaft und Verkehr**

Anton J a u m a n n, Staatsminister

Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die amtsgerichtlichen Zweigstellen

Vom 17. November 1975

Auf Grund des Art. II § 3 der Verordnung zur einheitlichen Regelung der Gerichtsverfassung vom 20. März 1935 (BGBl III 300—5) erläßt das Bayerische Staatsministerium der Justiz folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die amtsgerichtlichen Zweigstellen vom 30. Mai 1973 (GVBl S. 341), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. September 1975 (GVBl S. 338), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird die Nummer 14 gestrichen.
2. In der Anlage zu § 2 wird die Nummer 10 gestrichen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 15. Dezember 1975 in Kraft.

München, den 17. November 1975

Bayerisches Staatsministerium der Justiz

Dr. Hillermeier, Staatsminister

Druckfehlerberichtigung

Die **Verordnung über Zuständigkeiten im Warndienst** vom 7. November 1975 (GVBl S. 355) wird wie folgt berichtigt:

In § 2 muß es statt „§ 8 Abs. 2 Satz 1“ richtig „§ 8 Abs. 1 Satz 1“ heißen.